

Verrechnungskontos abzuschließen. Dies ist eine verwaltungsrechtliche Pflicht beider Partner gegenüber dem Staat. Durch den Abschluß des Vertrages entsteht ein zivilrechtliches Schuldverhältnis, das wegen seiner besonderen Aufgaben und der sich hieraus ergebenden rechtlichen Besonderheiten weder als Darlehnsverhältnis noch als Verwahrungsverhältnis eingeordnet werden kann, sondern ein Schuldverhältnis eigener Art ist⁷⁾.

In Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag werden entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Formen einseitige (z. B. Überweisungsaufträge) oder mehrseitige Verrechnungsgeschäfte (Akzept-, Akkreditivform, Verrechnungsverfahren) vollzogen⁸⁾. Weist die Staatsbank ein Verrechnungsgeschäft zurück, weil es auf eine unzulässige Anzahlung oder andere Form der Kreditgewährung an einen volkseigenen Betrieb gerichtet ist, so handelt sie in Durchführung ihrer Kontrolltätigkeit als Verwaltungsorgan. Die Verrechnungsgeschäfte der Staatsbank und die hierbei entstehenden Rechtsverhältnisse haben dagegen zivilrechtlichen Charakter.

Im sowjetischen Recht ist die Einhaltung der sich aus diesen Rechtsverhältnissen ergebenden zivilrechtlichen Pflichten der Staatsbank u. a. durch die Sanktion gesichert, die für die zivilrechtliche Verantwortlichkeit aus sozialistischen Planschuldverhältnissen charakteristisch ist: es entstehen Verpflichtungen zur Zahlung von Vertragsstrafen für die Verletzung solcher zivilrechtlicher Verbindlichkeiten. Entsprechend dem Stand unserer Entwicklung bei der Durchführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung sind in unserem Recht solche Sanktionen noch nicht vorgesehen. Nach unserem geltenden Recht ist die Sanktion für die Verletzung zivilrechtlicher Pflichten aus diesen Schuldverhältnissen die Schadensersatzpflicht (bei nicht rechtzeitiger oder in anderer Weise nicht gehöriger Erfüllung gemäß § 286 BGB in unmittelbarer oder analoger Anwendung).

Auch bei der Gewährung von Richtsatzplan- und Sonderkrediten an volkseigene Betriebe entstehen zivilrechtliche Kreditverhältnisse, Darlehnsverhältnisse, die entsprechend ihrem Zweck eine Reihe rechtlicher Besonderheiten aufweisen. Sie entstehen durch Abschluß eines Vertrages. Der Beschluß des zuständigen Bankorgans über die Einräumung des Kredits ist nichts anderes als die Annahme des Kreditantrages, des Vertragsangebotes; die Unterzeichnung der Kreditbedingungen durch das verantwortliche Organ des volkseigenen Betriebes ist ein Moment des Vertragsabschlusses. Entscheidend für den Charakter als Vertrag ist neben der Entstehung des zivilrechtlichen Kreditverhältnisses, das beiderseitig bindende Verpflichtungen enthält, die besondere Art seiner Begründung. Meine Ausführungen sollen sich hierbei auf die Richtsatzplankredite beschränken.

Der volkseigene Betrieb erhält einen Teil seiner erforderlichen Geldumlaufmittel im Wege der Finanzierung aus dem Haushalt, d. h. in verwaltungsrechtlicher Form. Die Ware-Geldform wird nicht verwendet. Diese Mittel, die sog. „eigenen“ Umlaufmittel der Betriebe, werden zinslos zur Verfügung gestellt, ihrer Form nach ebenso wie Grundmittel (in Naturalform bei Umsetzungen usw.) oder Geldinvestmittel. — Einen anderen Teil seiner Geldumlaufmittel erhält der VEB im Wege der kurzfristigen Kreditierung, d. h. in zivilrechtlicher Form. Hier wird die Ware-Geldform verwendet. Es wird auch Zins berechnet, der „eine volkswirtschaftliche (finanzpolitische) Maßnahme“ ist. In dieser sehr wichtigen Maßnahme, die für die hier zu lösende Frage entscheidend ist, kommt die wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Funktion unseres Staates klar zum Ausdruck. Der Betrieb soll angehalten werden, die kreditierten Umlaufmittel in so geringem Umfange wie möglich in Anspruch zu nehmen. Er soll sich bemühen, die Produktions- und Zirkulationskosten zu senken, um wenig Kredit in Anspruch nehmen zu müssen. Die Verwendung der Ware-Geldform hat aus-

gesprochen die wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Funktion, Mittel frei zu machen für die Erfüllung der großen volkswirtschaftlichen Aufgaben durch Entwicklung der schöpferischen Fähigkeiten der Betriebsleitung, sowie ihrer Fähigkeit, das gesamte Kollektiv des Betriebes zu mobilisieren und rationell und sparsam zu wirtschaften. Die geniale Analyse Stalins deckt präzise das Wesentliche hierbei auf: Ausnutzung der alten Formen zur Entwicklung des Neuen, der sozialistischen Produktionsverhältnisse.*)

In den Ausführungen Irmischs wird gerade dieser entscheidende Unterschied zwischen dem verwaltungsrechtlichen Charakter der Finanzierung und dem zivilrechtlichen Charakter der Kreditierung verwischt, wenn er sagt: „Diese Kredite haben denselben Charakter wie die eigenen Umlaufmittel, die ohne Zinsen gewährt werden“.

Weiterhin ergibt sich, daß die Planungsakte in drei verschiedenen Formen auf die Zivilrechtsverhältnisse einwirken können:

1. unmittelbare Begründung der Zivilrechtsverhältnisse durch Planungsakt,
2. Verpflichtung beider Partner zum Vertragsabschluß durch Verwaltungsakt,
3. durch Verwaltungsakt (in unserem Fall Kreditlimit für den einzelnen VEB) kann der eine Partner berechtigt werden, einen Vertrag abzuschließen, und der andere Partner zum Vertragsabschluß verpflichtet werden, wenn der erstere einen Vertragsantrag bestimmten Inhalts stellt und weitere durch Verwaltungsakt bestimmte Voraussetzungen (Kreditbedingungen) vorliegen¹⁰⁾.

Beim Abschluß eines Vertrages auf Gewährung eines Richtsatzplankredites liegt die letztgenannte Beziehung zwischen Planungsakt und Vertrag vor. Der volkseigene Betrieb ist juristisch nicht verpflichtet, einen Kreditvertrag abzuschließen; die Staatsbank ist dagegen verpflichtet, einen solchen Vertrag abzuschließen, wenn die Kreditvoraussetzungen vorliegen und vom volkseigenen Betrieb ein entsprechender Antrag gestellt wird. Der Betrieb muß „eigene“ Umlaufmittel in der Höhe erhalten, daß es für ihn ökonomisch notwendig wird, einen Kredit in Anspruch zu nehmen. Zur Entstehung des Kreditrechtsverhältnisses ist die rechtsgeschäftliche Erklärung des Kreditnehmers (VEB) erforderlich. Aus der Verwendung der Ware-Geldform und dem Wesen des Vorganges ergibt sich mit Notwendigkeit die Vertragsform. Die Staatsbank hat wiederum eine Reihe verwaltungsrechtlicher Befugnisse zur Durchführung ihrer Kontrolltätigkeit.

Soweit Richtsatzplankredite und Sonderkredite von der Deutschen Investitionsbank (für Baubetriebe) eingeräumt oder bei ihr Verrechnungskonten geführt und Verrechnungsgeschäfte vollzogen werden, handelt es sich ebenfalls um zivilrechtliche Verhältnisse und Rechtsgeschäfte, die der Verwirklichung der Planung dienen. Anders ist es bei der Finanzierung von Investitionen, auch soweit sie über Konten bei der Deutschen Notenbank zur Verfügung gestellt werden. Hier werden aus Haushaltsmitteln zinslos und nicht rückzahlbar Geld-Investmittel gewährt. Das Rechtsverhältnis zwischen Investbank und Investträger ist ausschließlich ein verwaltungsrechtliches Rechtsverhältnis; die Ware-Geldform wird nicht verwendet. Die Investbank handelt insoweit als Verwaltungsorgan mit den erforderlichen Kontrollbefugnissen.

Es ist ein Haftenbleiben an Vorstellungen der bürgerlichen Rechtsideologie, wenn Irmisch dieses Verhältnis als „fiskalische Beziehung besonderer Art“ bezeichnet. Der kapitalistische Staat war als Herrschaftsinstrument des Kapitals und des Monopolkapitals Fiskus insofern, als Teile des Mehrwerts der Kapitalisten

⁷⁾ Über seinen rechtlichen Charakter vgl. Schkundin, Die Rechtsverhältnisse im Kredit- und Verrechnungsverkehr in der Sowjetunion, Verlag Die Wirtschaft, Berlin 1952, S. 25.

⁸⁾ vgl. a. a. O. S. 35—56.

⁹⁾ Bei den eigenen Umlaufmitteln wird der gleiche Zweck durch Beteiligung des Direktorfonds an überplanmäßigen Umlaufmitteleinsparungen erzielt.

¹⁰⁾ vgl. Chalfina, Verwaltungsakt und zivilrechtlicher Vertrag, NJ 1952 S. 160 für das sowjetische Recht. Alle diese Formen kommen auch in unserem Recht vor.